



Az.: 10/028-2-15

Satzung

des Marktes Markt Indersdorf

über die Benutzung der Mittagsbetreuung

Der Markt Markt Indersdorf erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung
§ 2	Öffnungs- und Schließzeiten
§ 3	Ferienbetreuung
§ 4	Aufnahmekriterien
§ 5	Anmeldung
§ 6	Unfallversicherung
§ 7	Aufsichtspflicht
§ 8	Haftung
§ 9	Krankheiten
§ 10	Verpflegung
§ 11	Kündigung/Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten
§ 12	Ausschluss und Kündigung durch den Träger
§ 13	Mitarbeit Personensorgeberechtigte
§ 14	Gebühren
§ 15	Inkrafttreten



Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Markt Indersdorf. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Das Betreuungsjahr in der Mittagsbetreuung mit Hausaufgabenbetreuung dauert vom Beginn des Schuljahres bis Ende des Schuljahres.

§ 2

Öffnungs- und Schließzeiten

1. Die Mittagsbetreuung findet an allen Schultagen statt.
2. Die Mittagsbetreuung schließt sich nahtlos an den stundenplanmäßigen Vormittagsunterricht an, in der Regel ab 11:20 Uhr bis 16:00 Uhr. Die Hausaufgabenbetreuung findet während der Schulöffnungszeiten in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt.
3. Die Teilnahme an der Mittagsbetreuung ist regelmäßig. Nimmt das Kind einmal nicht an der Betreuung teil, ist es schriftlich oder mündlich im Sekretariat der Grundschule zu entschuldigen (Tel: 08136/931210).
4. Die Mittagsbetreuung kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden, z.B. krankheitsbedingte Schließungen.

§ 3

Ferienbetreuung

- (1) Eine Ferienbetreuung für die ersten drei Wochen der Sommerferien muss verbindlich angemeldet werden. Die Ferienbetreuung findet im oben genannten Zeitraum von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr statt. Eine Abfrage erfolgt bereits bei der Anmeldung.
- (2) Anmeldungen sind nur für die Kinder der Mittagsbetreuung möglich. Gebühren für die Ferienbetreuung fallen separat an. Die Höhe der Gebühr für die Ferienbetreuung ist in der Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und der Benutzung der Mittagsbetreuung geregelt.

§ 4

Aufnahmekriterien

1. Wir nehmen Kinder mit Beginn der Schulpflicht bis Ende der Grundschulzeit auf.
2. Die Mittagsbetreuung steht Kindern mit dem Hauptwohnsitz Markt Indersdorf offen.



3. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien vorgenommen:
 - Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist (unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird)
 - Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind
 - Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden
 - Geschwisterkinder
 - Kinder mit besonderen Bedürfnissen
4. Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form nachzuweisen. Geschwisterkinder werden bei gleicher Dringlichkeit bevorzugt aufgenommen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Träger unter Beachtung sozialpädagogisch relevanter Faktoren/Kriterien.

§ 5

Anmeldung

Die Anmeldungen sind verpflichtend. Bei der Anmeldung sind Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Personensorgeberechtigten zu geben. Zu diesem Zweck wird bei der Anmeldung ein Formular ausgehändigt, das ausgefüllt und unterschrieben an den Träger zurückzugeben ist. Eine Anmeldung ist für zwei bis fünf feste Tage pro Woche, stundenweise, möglich, eine Anmeldung für **einen einzelnen Tag** kann **nicht** erfolgen.

§ 6

Unfallversicherung

Für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a Sozialgesetzbuch VII.

§ 7

Aufsichtspflicht

- (1) Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die Mittagsbetreuung betritt und sich bei der/dem Mitarbeiter/in gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Mittagsbetreuung verlässt.
- (2) Erfolgt die Abholung der Kinder durch andere Personen als die Personensorgeberechtigten, ist dies der Leitung mündlich oder schriftlich zu melden.



§ 8

Haftung

1. Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Schulmaterial und sonstigen Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.
2. Bei mutwilliger Beschädigung des Schuleigentums durch Kinder haften deren Personensorgeberechtigte für den Schaden.

§ 9

Krankheiten

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
2. Erkrankungen bitten wir, der Leitung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen.
3. Personen, die an einer übertragbaren ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.
4. Laut Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen können nach § 46 Bundesseuchengesetz die zuständigen Behörden beim Auftreten solcher Krankheiten die Schließung der Einrichtung anordnen. Ein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Träger besteht in diesem Falle nicht.

§ 10

Verpflegung

Bei einer Buchungszeit bis 15:30/16:00 Uhr haben die Kinder die Möglichkeit, ein warmes Mittagessen in der Mensa gegen eine Gebühr einzunehmen (Mittagsbuffet).

§ 11

Kündigung / Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten

- (1) Eine Kündigung / Abmeldung kann zum Monatsende mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Bis zum jeweiligen Monatsende ist die volle Gebühr zu bezahlen. Eine Abmeldung im laufenden Schuljahr muss ausschließlich schriftlich vorgenommen werden.
- (2) Eine ordentliche Kündigung nur für den Monat Juli eines Schuljahres ist keinesfalls möglich.



§ 12

Ausschluss und Kündigung durch den Träger

1. Bei mehrmals unentschuldigtem Fernbleiben von der Mittagsbetreuung kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist das Kind vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden.
2. Schulkinder, die trotz wiederholter Mahnungen den Ablauf der Mittagsbetreuung ernsthaft stören, können von der Leitung in Absprache mit der Fachbereichsleitung und dem Träger ausgeschlossen werden. Die Gebühren für den laufenden Monat werden nicht zurückerstattet.
3. Ein Ausschluss ist auch dann möglich, wenn die Erziehungsberechtigten trotz Fälligkeit ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
4. Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende das Benutzungsverhältnis gekündigt werden.

§ 13

Mitarbeit Personensorgeberechtigte

- (1) Eine wirkungsvolle Betreuungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit der Personensorgeberechtigten ab.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Verhinderungen und Abwesenheit sind rechtzeitig zu melden.

§ 14

Gebühren

Die Besuchsgebühren und sonstige Entgelte sind in der separaten Gebührensatzung geregelt und festgesetzt.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Bedingungen für die Teilnahme an der Mittagsbetreuung vom 01.01.2007 außer Kraft.

Markt Indersdorf, den 19.04.2018

Franz Obesser
1. Bürgermeister